

1973	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1973	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 73	Gesetz zu dem Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich .....	629
27. 6. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits .....	640
27. 6. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits .....	653
27. 6. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits .....	669
27. 6. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein .....	682
27. 6. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island .....	693
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 .....	700

**Gesetz**  
**zu dem Interimsabkommen vom 22. Juli 1972**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**  
**für Kohle und Stahl**  
**und der Republik Österreich**

Vom 27. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Interimsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

## Interimsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich

Das Königreich Belgien,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl, im folgenden „Mitgliedstaaten“ ge-  
nannt,

einerseits,

die Republik Österreich

andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Mitgliedstaaten unter-  
einander den Vertrag über die Gründung der Europä-  
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen  
haben,

IN DER ERWAGUNG, daß sie ebenfalls den Vertrag  
zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
geschlossen haben, dessen Artikel 232 vorsieht, daß die-  
ser Vertrag die Bestimmungen des Vertrages über die  
Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und  
Stahl, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten  
der Mitgliedstaaten, nicht ändert,

IN DER ERWAGUNG, daß das Interimsabkommen zwi-  
schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der  
Republik Österreich nicht für Erzeugnisse gilt, die unter  
die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl fallen,

IN DER ERWAGUNG, daß es angezeigt ist, für die Zeit  
bis zum Inkrafttreten des am heutigen Tage unterzeich-  
neten und die genannten Erzeugnisse betreffenden Ab-  
kommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der  
Republik Österreich andererseits auch für diese Erzeug-  
nisse durch ein Interimsabkommen umgehend geeignete  
Bestimmungen in Kraft zu setzen,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung der angestreb-  
ten Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung  
des vorliegenden Abkommens dahingehend ausgelegt  
werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren  
Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen  
entbindet, das vorliegende Abkommen zu schließen:

### Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten,  
unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft  
für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung  
in dieser Gemeinschaft und in der Republik Österreich.

### Artikel 2

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und  
Österreich werden keine neuen Einfuhrzölle und keine  
neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle  
eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle und die Abgaben mit gleicher Wir-  
kung wie Einfuhrzölle werden auf 70 % des Ausgangs-  
satzes herabgesetzt.

### Artikel 3

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem  
die in Artikel 2 und im Protokoll vorgesehenen Zoll-  
senkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972  
tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 errechneten gesenkten Zoll-  
sätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die  
erste Dezimalstelle angewandt.

### Artikel 4

Werden auf für Österreich bestimmte Erzeugnisse der  
Gemeinschaft oder auf für die Gemeinschaft bestimmte  
Erzeugnisse Österreichs Ausfuhrzölle erhoben, so dürfen  
diese nicht höher sein als die Zölle, die auf die für den  
meistbegünstigten Drittstaat bestimmten Erzeugnisse er-  
hoben werden.

### Artikel 5

Das Protokoll legt für bestimmte Waren die Zoll-  
regelung und die Modalitäten fest.

### Artikel 6

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage  
unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Öster-  
reich festgelegt sind, gelten auch für das vorliegende  
Abkommen.

### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten einerseits und Österreich ander-  
erseits führen untereinander keine neuen mengenmäßigen  
Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung ein  
und verschärfen nicht die bestehenden mengenmäßigen  
Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

### Artikel 8

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des  
Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemein-  
schaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag  
erwachsene Befugnisse und Zuständigkeiten.

### Artikel 9

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaf-  
fung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzver-  
kehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Än-  
derung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung  
des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen  
über die Ursprungsregeln, bewirken.

### Artikel 10

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder  
Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder  
mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Erzeug-  
nisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungs-  
erzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

#### Artikel 11

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Österreich sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine devisen- oder verwaltungsrechtlichen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen für ihre eigene Sicherheit als wesentlich erachtet.

#### Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden können.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 15

(1) Mit dem reibungslosen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich beeinträchtigen können,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und auf-

einander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;

- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, daß bei Schwierigkeiten auf Grund einer strittigen Preisfestsetzung durch bestimmte Stahlunternehmen das Verfahren anzuwenden ist, das in dem in Form eines Briefwechsels am 24. und 25. Juli 1956 geschlossenen Abkommen zwischen der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Österreich vorgesehen ist.

(2) Gelangt die im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzte Kommission nicht zu dem Schluß, daß eine eingebrachte Beschwerde über eine Preisfestsetzung begründet ist, oder führen die Maßnahmen, die Österreich oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für notwendig erachtet, um das betreffende Unternehmen zur Einstellung der beanstandeten Verhaltensweise zu veranlassen, nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlußfassung der Kommission zur Beseitigung der Schwierigkeiten, so kann die geschädigte Vertragspartei die in Artikel 20 vorgesehenen Maßnahmen treffen.

#### Artikel 17

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei erheblich schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

— auf die in diesem Abkommen vorgesehene Herabsetzung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei

— und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

so kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 18

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

## Artikel 19

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 20

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 17 und 19 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) In den Fällen der Artikel 14 bis 19 stellt die betroffene Vertragspartei noch vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Gemischten Ausschuß notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 15 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem reibungslosen Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandeten Praktiken nicht abgestellt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere die Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 16 können die Maßnahmen, welche die betroffene Vertragspartei treffen kann, insbesondere in der Zurücknahme der Zollzugeständnisse bestehen.

Die Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Gemischten Ausschuß notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

- c) Bezüglich des Artikels 17 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei

berechtigt, auf das eingeführte Erzeugnis eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenerzeugnisse festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Waren zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 18 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen der Artikel 17, 18 und 19 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

## Artikel 21

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Österreich kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

## Artikel 22

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und beraten sich auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 23

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten einerseits und aus Vertretern Österreichs andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

## Artikel 24

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

## Artikel 25

Der Anhang und das Protokoll, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 26

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 27

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, und für das Gebiet der Republik Österreich.

Artikel 28

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren.

Es tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Inkrafttreten des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits außer Kraft. Falls das letztere Abkommen am 1. Januar 1974 nicht in Kraft getreten ist, ist das vorliegende Abkommen ab 1. Juli 1974 nicht mehr anwendbar.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Abkommens greifen nicht den Bestimmungen des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits vor.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Anhang

## Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt-tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmie-det oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert: -</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>B. Legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektrobleche</li> <li>b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur warm gewalzt</li> <li>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>4. anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>



Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:     II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:     I. gewalzt</p>

**Protokoll  
über die Regelung für bestimmte Waren**

**Abschnitt A**

**Regelung für die Einfuhr  
bestimmter österreichischer Ursprungserzeugnisse  
in die Gemeinschaft**

**Artikel 1**

1. Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für die in Absatz 2 genannten Waren werden auf 95 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Bei den in Absatz 1 erwähnten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73 15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen, mit Ausnahme der unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse

**Abschnitt B**

**Regelung für die Einfuhr  
bestimmter Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft  
nach Österreich**

**Artikel 2**

1. Die österreichischen Einfuhrzölle für die in Absatz 2 genannten Waren werden auf 95 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Bei den in Absatz 1 erwähnten Waren handelt es sich um:

Nummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen, mit Ausnahme der unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse

### Schlußakte

Die Vertreter  
des Königreichs Belgien,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Französischen Republik,  
der Italienischen Republik,  
des Großherzogtums Luxemburg,  
des Königreichs der Niederlande,  
Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
und Stahl,  
einerseits,  
und der Republik Österreich  
andererseits,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-  
undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen  
den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl und der Republik Österreich zusammen-  
getreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung angenom-  
men:

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über  
Änderungen der Zolltarife und der Einfuhrregelungen,

— von folgender, dieser Akte beigefügten Erklärung  
Kenntnis genommen:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land zur Anwendung des Abkommens auf Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
neunzehnhundertzweiundsiebzig.

### Erklärungen

#### **Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über Änderungen der Zolltarife und Einfuhrregelungen**

Die Vertragsparteien vereinbaren, einander jede an  
ihren Zolltarifen und an ihren Einfuhrhandelsregelungen  
vorgenommene Änderung so bald wie möglich mitzu-  
teilen.

#### **Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung des Abkommens auf Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht  
binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens  
eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**  
**für Kohle und Stahl**  
**und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits**  
**und der Republik Österreich andererseits**

Vom 27. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

**Abkommen  
zwischen den Mitgliedstaaten  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits  
und der Republik Österreich andererseits**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die französische Republik,  
Irland,  
die italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Norwegen,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl,

und  
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
einerseits,

die Republik Österreich  
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschafts-  
gemeinschaft und die Republik Österreich ein Abkommen  
über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallen-  
den Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem  
Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich  
gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele  
und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Ab-  
kommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Ver-  
tragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen  
internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen  
zu schließen:

**Artikel 1**

(1) Dieses Abkommen gilt für die im Anhang ange-  
führten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemein-  
schaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit  
Ursprung in dieser Gemeinschaft oder in der Republik  
Österreich.

(2) Es tritt an die Stelle des am heutigen Tag unter-  
zeichneten Interimsabkommens zwischen den Mitglied-  
staaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und  
Stahl und der Republik Österreich.

**Artikel 2**

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und  
Österreich werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Unbeschadet der Zolllenkungen nach Artikel 2 Ab-  
satz 2 des am heutigen Tag unterzeichneten Interims-  
abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europä-  
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Repu-  
blik Österreich werden die Einfuhrzölle schrittweise wie  
folgt beseitigt:

— Am 1. Januar 1974 wird jeder Zollsatz auf 60 % des  
Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:  
1. Januar 1975  
1. Januar 1976  
1. Juli 1977.

Im Warenverkehr zwischen Irland und Österreich wird  
eine erste Zolllenkung am 1. April 1973 durchgeführt, in-  
dem jeder Einfuhrzollsatz auf 80 % des Ausgangszoll-  
satzes herabgesetzt wird.

**Artikel 3**

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseiti-  
gung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den  
Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe er-  
setzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte  
Königreich können im Falle einer Anwendung von Arti-  
kel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die  
Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwi-  
schen den Europäischen Gemeinschaften und dem König-  
reich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und  
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nord-  
irland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder  
den Fiskalanteil eines solchen Zolles bis zum 1. Januar  
1976 beibehalten.

**Artikel 4**

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem  
die in Artikel 2 und im Protokoll Nr. 1 vorgesehenen,  
aufeinanderfolgenden Zolllenkungen vorgenommen wer-  
den, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zoll-  
satz.

(2) Die gemäß Artikel 2 und dem Protokoll Nr. 1 er-  
rechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung  
bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5  
der von der Konferenz zwischen den Europäischen Ge-  
meinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem  
Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland erstellten und festgeleg-  
ten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpas-  
sungen der Verträge“ anwendet, gelten die Bestimmungen  
des Artikels 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen  
und die Anpassungen der Verträge“.

sungen der Verträge" anwendet, werden Artikel 2 und das Protokoll Nr. 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

#### Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Unbeschadet der Senkungen nach Artikel 2 Absatz 2 des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich werden die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes herabgesetzt;
- die drei weiteren Senkungen um jeweils 20 % erfolgen am:
  - 1. Januar 1975
  - 1. Januar 1976
  - 1. Juli 1977.

Im Warenverkehr zwischen Irland und Österreich wird eine erste Senkung am 1. April 1973 durchgeführt, indem jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf 80 % des Ausgangssatzes herabgesetzt wird.

#### Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

#### Artikel 7

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

#### Artikel 8

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

#### Artikel 9

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

#### Artikel 10

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

#### Artikel 11

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Österreichs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunion, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

#### Artikel 14

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

#### Artikel 15

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Österreich sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

#### Artikel 16

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Ver-

bote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 17

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

#### Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 19

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Österreich zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft dehnt für die unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas die Anwendung des Artikels 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

für Kohle und Stahl und der Entscheidungen über seine Anwendung auf die Verkäufe durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet Österreichs aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in das Gebiet Österreichs.

(2) Im Bereich der Preise gewährleistet Österreich, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Österreichs und in den Gemeinsamen Markt folgendes beachten:

- das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- die Publizität der Preise ab der gewählten Frachtbasis sowie der Verkaufsbedingungen
- die Angleichungsregeln;

Österreich gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Österreich trifft die notwendigen Maßnahmen, um laufend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Bei Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gewährleistet Österreich ferner die Beachtung der Entscheidungen der Gemeinschaft über das Verbot einer Angleichung an Angebote aus bestimmten Drittländern, wobei es den Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Dänemarks und Norwegens zur Gemeinschaft Rechnung trägt.

Bei Lieferungen nach dem irischen Markt gewährleistet Österreich außerdem die Einhaltung der Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und über die Beschränkung der Angleichungsmöglichkeiten auf diesem Markt.

Die Gemeinschaft hat Österreich eine Zusammenstellung der Entscheidungen zur Durchführung des Artikels 60, der ad-hoc-Entscheidungen über das Angleichungsverbot sowie die Übergangsbestimmungen betreffend den dänischen, den norwegischen und den irischen Markt mitgeteilt. Sie wird ferner jede etwaige Änderung der genannten Entscheidungen sofort nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

(3) Wenn die Angebote österreichischer Unternehmen das gute Funktionieren des Marktes der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder wenn die Angebote von der Gemeinschaft zugehörigen Unternehmen das gute Funktionieren des österreichischen Marktes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen und wenn diese Beeinträchtigung auf eine abweichende Anwendung der gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Regeln oder auf eine Verletzung dieser Regeln durch die betreffenden Unternehmen zurückzuführen ist, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

#### Artikel 21

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei

— und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnisse erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 23

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 24

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 21 und 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 18 bis 23 dieses Abkommens vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 19 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befassen, falls ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung

des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 20 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine Prüfung des Falles sowie, gegebenenfalls, eine angemessene Sanktion wegen der beanstandeten Praktik alle zweckdienlichen Auskünfte mit; sie leisten die erforderliche Hilfe.

Kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande oder werden keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen verhängt, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen werden und daß man die betroffenen Unternehmen von der Verpflichtung entbindet, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartei die Preisregeln einzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

In Dringlichkeitsfällen kann die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unmittelbar auffordern,

- der beanstandeten Praktik unverzüglich ein Ende zu setzen,
- ein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen einzuleiten.

Ist die betroffene Vertragspartei der Ansicht, die Angelegenheit sei nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, dann setzt sie das vorgesehene Verfahren im Gemischten Ausschuß in Gang.

c) Bezüglich des Artikels 21 werden die Schwierigkeiten die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zoll disparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

d) Bezüglich des Artikels 22 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorübergehende Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 21, 22 und 23 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.



Artikel 25

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Österreichs kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 26

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 28

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 29

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften der Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Partei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 30

Der Anhang und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 31

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 32

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

Artikel 33

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Anhang

## Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohtes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbolzenstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p><b>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</b></p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p><b>B. Legierter Stahl:</b></p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p>

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:     II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:     I. gewalzt</p>

Protokoll Nr. 1  
über die Regelung für bestimmte Waren

**Abschnitt A**  
**Regelung für die Einfuhr**  
**bestimmter Ursprungserzeugnisse Österreichs**  
**in die Gemeinschaft**

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Zollsenkungen nach Artikel 1 des Protokolls des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich werden die Zölle für die Einfuhr der in Absatz 2 angeführten Waren in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und nach Irland schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	75
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

Irland senkt seine Einfuhrzölle am 1. April 1973 auf 95 % der anwendbaren Ausgangszollsätze.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse

Artikel 2

Für die Einfuhren der Waren, auf die die in Artikel 1 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die für Drittländer geltenden Zollsätze gemäß den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

a) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, werden die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang C des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich angeführt. Ab 1. Januar 1974 werden die Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter dieses Protokoll fallen und die nicht im Anhang C angeführt sind, behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Plafonds aus.

c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.

d) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übermitteln dem Gemischten Ausschuss am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt haben, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.

e) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 2 des Abkommens und Artikel 1 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

— Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach Artikel 1 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

f) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.

g) Nach Ablauf der Frist für den Zollabbau gemäß Artikel 1 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

**Abschnitt B**

**Regelung für die Einfuhr**  
**bestimmter Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft**  
**nach Österreich**

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Zollsenkungen nach Artikel 2 des Protokolls des am heutigen Tag unterzeichneten Interimsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich werden die österreichischen Einfuhrzölle für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland,

die in Absatz 2 angeführt werden, schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	90
1. Januar 1974	80
1. Januar 1975	70
1. Januar 1976	70
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 angeführten Formen, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse

#### Artikel 4

Für die Einfuhren der Waren, auf die die in Artikel 3 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die für Drittländer geltenden Zollsätze gemäß den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

a) Unbeschadet der Möglichkeit für Österreich, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, sind die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang G des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich angeführt. Ab 1. Januar 1974 werden die Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter dieses Protokoll fallen und nicht im Anhang G angeführt sind, behält sich Österreich die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren Österreichs in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt Österreich die Anwendung dieses Plafonds aus.

c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich Österreich die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.

d) Österreich übermittelt dem Gemischten Ausschuß jedes Jahr die Liste der Waren, für die es Plafonds festgesetzt hat, und die Höhe dieser Plafonds.

e) Sobald ein Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 2 des Abkommens und Artikel 3 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des österreichischen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall wendet Österreich auf Einfuhren aus Dänemark, Norwegen und dem Vereinigten Königreich vor dem 1. Juli 1977 folgende Zollsätze wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des österreichischen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

Die Zollsätze nach Artikel 3 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

f) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren nach Österreich sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.

g) Nach Ablauf der Frist für den Zollabbau gemäß Artikel 3 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

### Protokoll Nr. 2 über die mengenmäßigen Beschränkungen, die Österreich beibehalten kann

1. Abweichend von Artikel 10 des Abkommens kann Österreich mengenmäßige Beschränkungen für nachstehende Waren beibehalten:

Nummer des österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.02	Braunkohle und Braunkohlenbriketts

2. Die mengenmäßigen Beschränkungen, die Österreich gemäß Absatz 1 dieses Protokolls für die in Absatz 1 genannten Waren beibehalten kann, werden so angewandt, daß sich die Exporteure der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der normalen Entwicklung des Handels mit anderen Lieferanten unter gleichen und gerechten Wettbewerbsbedingungen in angemessenem Umfang am österreichischen Markt beteiligen können.

**Schlußakte**

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,  
 des Königreichs Dänemark,  
 der Bundesrepublik Deutschland,  
 der Französischen Republik,  
 Irlands,  
 der Italienischen Republik,  
 des Großherzogtums Luxemburg,  
 des Königreichs der Niederlande,  
 des Königreichs Norwegen,  
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
 Nordirland,  
 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
 Kohle und Stahl,  
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und  
 der Republik Österreich,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-  
 undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-  
 gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl einerseits und der Republik Österreich ander-  
 seits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeich-  
 nung dieses Abkommens

- folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung angenom-  
 men:  
 Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwen-  
 deten Begriffs „Vertragsparteien“;
- folgende, dieser Akte beigefügte Erklärungen zur  
 Kenntnis genommen:  
 1. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens,  
 2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik  
 Deutschland über die Geltung des Abkommens für  
 Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
 neunzehnhundertzweiundsiebzig.

**Erklärungen**

**Erklärung  
 zur Auslegung des im Abkommen  
 verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen dahingehend auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ einerseits die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder lediglich die Mitgliedstaaten beziehungsweise die Gemeinschaft und andererseits Österreich bezeichnet. Die Auslegung dieses Begriffs ergibt sich jeweils aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

**Erklärung  
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
 zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl erklärt, daß sie im Rahmen der selbständigen Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich in Anwendung des Artikels 4 Buchstabe c, des Artikels 65 und des Artikels 66 Absatz 7 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

**Erklärung  
 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.



**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**  
**für Kohle und Stahl**  
**und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits**  
**und der Portugiesischen Republik andererseits**

Vom 27. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits sowie der Portugiesischen Republik andererseits nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

**Abkommen  
zwischen den Mitgliedstaaten  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits  
und der Portugiesischen Republik andererseits**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Norwegen,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland,  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl, und  
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
einerseits,  
die Portugiesische Republik  
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschafts-  
gemeinschaft und die Portugiesische Republik ein Ab-  
kommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemein-  
schaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem  
Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich  
gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele  
und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Ab-  
kommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Ver-  
tragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen  
internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen  
zu schließen:

**Artikel 1**

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten,  
in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in  
dieser Gemeinschaft oder in der Portugiesischen Republik.

**Artikel 2**

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und  
Portugal werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt be-  
seitigt:

— Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des  
Ausgangszollsatzes gesenkt;

— die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am  
1. Januar 1974  
1. Januar 1975  
1. Januar 1976  
1. Juli 1977.

**Artikel 3**

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseiti-  
gung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den  
Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe  
ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte  
Königreich können im Falle einer Anwendung von Arti-  
kel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die  
Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem  
Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen  
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und  
Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskal-  
zoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Ja-  
nuar 1976 beibehalten.

**Artikel 4**

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem  
die in Artikel 2 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden  
Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar  
1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 errechneten gesenkten Zoll-  
sätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die  
erste Dezimalstelle angewandt.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5  
der von der Konferenz zwischen den Europäischen Ge-  
meinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem  
Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland erstellten und festgeleg-  
ten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpas-  
sungen der Verträge“ anwendet, wird Artikel 2 hin-  
sichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen  
Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter  
Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle  
angewendet.

**Artikel 5**

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und  
Portugal werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wir-  
kung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen  
der Gemeinschaft und Portugal eingeführten Abgaben  
mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit In-  
krafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll,  
deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am

1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1975
  - 1. Januar 1976
  - 1. Juli 1977.

#### Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Portugal werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

#### Artikel 7

In den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 sind die Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse nach Portugal festgelegt.

#### Artikel 8

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

#### Artikel 9

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

#### Artikel 10

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Portugal werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

#### Artikel 11

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Portugals bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

#### Artikel 14

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

#### Artikel 15

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Portugal sind keinen Beschränkungen unterworfen.

#### Artikel 16

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 17

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

#### Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen

nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 19

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Portugal zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 14 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft dehnt für die unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas die Anwendung des Artikels 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Entscheidungen über seine Anwendung auf die Verkäufe durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet Portugals aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in das Gebiet Portugals.

(2) Im Bereich der Preise gewährleistet Portugal, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Portugals und in den Gemeinsamen Markt folgenden beachten:

- das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- die Publizität der Preise ab der gewählten Frachtbasis und die Publizität der Verkaufsbedingungen
- die Angleichungsregeln;

Portugal gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Portugal trifft die notwendigen Maßnahmen, um lauffend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Bei Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gewährleistet Portugal ferner die Beachtung der Entscheidungen der Gemeinschaft über das Verbot einer Angleichung an Angebote aus bestimmten Drittländern, wobei es den Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Dänemarks und Norwegens zur Gemeinschaft Rechnung trägt.

Bei Lieferungen nach dem irischen Markt gewährleistet Portugal außerdem die Einhaltung der Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und über die Beschränkung der Angleichungsmöglichkeiten auf diesem Markt.

Die Gemeinschaft hat Portugal eine Zusammenstellung der Entscheidungen zur Durchführung des Artikels 60, der Ad-hoc-Entscheidungen über das Angleichungsverbot sowie die Übergangsbestimmungen betreffend den dänischen, den norwegischen und den irischen Markt mitgeteilt. Sie wird ferner jede etwaige Änderung der genannten Entscheidungen sofort nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

(3) Wenn die Angebote portugiesischer Unternehmen das gute Funktionieren des Marktes der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder wenn die Angebote von der Gemeinschaft zugehörigen Unternehmen das gute Funktionieren des portugiesischen Marktes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen und wenn diese Beeinträchtigung auf eine abweichende Anwendung der gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Regeln oder auf eine Verletzung dieser Regeln durch die betreffenden Unternehmen zurückzuführen ist, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

#### Artikel 21

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 23

Bei ernstern Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 24

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 21 und 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 18 bis 23 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 19 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernstlichen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 20 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine Prüfung des Falles sowie gegebenenfalls auf eine angemessene Sanktion wegen der beanstandeten Praktik alle zweckdienlichen Auskünfte mit; sie leisten die erforderliche Hilfe.

Kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande oder werden keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen verhängt, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen werden und daß die betroffenen Unternehmen von der Verpflichtung entbunden werden, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartei die Preisregeln einzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

In Dringlichkeitsfällen kann die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unmittelbar auffordern,

- der beanstandeten Praktik unverzüglich ein Ende zu setzen,
- ein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen einzuleiten.

Ist die betroffene Vertragspartei der Ansicht, die Angelegenheit sei nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, dann setzt sie das vorgesehene Verfahren im Gemischten Ausschuß in Gang.

- c) Bezüglich des Artikels 21 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zollidisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 22 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 21, 22 und 23 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

#### Artikel 25

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Portugals kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

#### Artikel 26

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 27

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

#### Artikel 28

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer

Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 29

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

#### Artikel 30

Der Anhang und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

#### Artikel 31

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

#### Artikel 32

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemein-

schaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das europäische Gebiet der Portugiesischen Republik andererseits.

#### Artikel 33

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, norwegischer und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Anhang

## Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.



Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>B. Legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektrobleche</li> <li>b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur warm gewalzt</li> <li>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>4. anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen: II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt</p>

Protokoll Nr. 1  
über die Zollregelung Portugals für bestimmte Waren

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 2 des Abkommens werden die Einfuhrzölle Portugals für die in der beigefügten Liste genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
1. April 1973	20
1. Januar 1974	30
1. Januar 1975	50
1. Januar 1976	60
1. Juli 1977	80
1. Januar 1980	100

(2) Die Einfuhrzölle Portugals für die in der genannten Liste angeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark, Norwegen und im Vereinigten Königreich werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
1. Januar 1973	60
1. Januar 1974	60
1. Januar 1975	70
1. Juli 1977	80
1. Januar 1980	100

(3) Ab 1. Juli 1977 gewährt Portugal unterschiedslos allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die günstigste Behandlung, die sich aus den gemäß diesem Artikel vorgenommenen Senkungen der Ausgangszollsätze nach Artikel 4 des Abkommens ergibt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 des Abkommens und Artikel 1 dieses Protokolls kann Portugal, sofern zur Industrialisierung und Entwicklung des Landes Schutzmaßnahmen erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 1979 im Rahmen der Modalitäten und der Grenzen von Artikel 6 des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tag unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik Wertzölle einführen, erhöhen oder wiedereinführen.

## Anhang

**Liste der Waren, auf die bei der Einfuhr nach Portugal die nach Maßgabe  
von Artikel 1 gesenkten Zollsätze des portugiesischen Zolltarifs Anwendung finden**

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.01 04	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe. Steinkohle bearbeitet: andere
27.02 01 03 04	Braunkohle, auch agglomeriert: unbearbeitete Braunkohle bearbeitete Braunkohle: Briketts: mit einem Stückgewicht von höchstens 1 kg andere
73.09 01	Breitflachstahl: mit einer Breite von höchstens 300 mm und einer Dicke von 60 mm oder weniger
73.10 01 ex 03 ex 04 ex 05 ex 06 ex 07	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: Walzdraht in Rollen Verwundener massiver Betonstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt Massiver Rundstahl, mit einem Durchmesser von höchstens 170 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt Massiver Vierkantstahl, mit einer Seitenlänge von 170 mm oder weniger, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt Massiver Flachstahl, mit einer Breite von höchstens 300 mm und einer Dicke von höchstens 60 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt Andere massive Stäbe mit einem Querschnitt, der in einen Kreis von 170 mm Durchmesser paßt, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
73.11 ex 02 ex 03 ex 04 ex 05 ex 06 ex 07	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: Torstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt Winkelstahl mit gleichen oder ungleichen Schenkeln, mit einer Breite des größten Schenkels von höchstens 200 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt T-Profile, mit einer Höhe von nicht mehr als 180 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt I- und H-Profile, mit einer Höhe von nicht mehr als 340 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt U-Profile, mit einer Höhe von nicht mehr als 320 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt Andere Profile, mit einem Gewicht von höchstens 15 kg/m, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:
ex 01	Bandstahl, verzinkt (Weißblech); Bandstahl, nur plattiert, warm gewalzt
ex 03	Bandstahl, nur warm gewalzt; Bandstahl, nur kalt gewalzt, zur Herstellung von Weißblech (in Rollen)
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:
ex 01	Bleche, verzinkt, verzinkt, verbleit und in beliebigen Verfahren mit anderen Metallen überzogen, ausgenommen versilberte, vergoldete und plattinierte Bleche; Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, in beliebigen Verfahren mit anderen Metallen überzogen, ausgenommen versilberte, vergoldete und plattinierte Bleche
ex 02	Bleche, bedruckt, verniert, gestrichen oder mit Kunststoff überzogen, sowie Bleche dieser Art, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 03	Elektrobleche; andere Bleche, kalt gewalzt, entweder nur kalt gewalzt und mit einer Dicke von weniger als 3 mm oder nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert oder künstlich oxydiert, lackiert, parkerisiert usw., oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
04	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von höchstens 3 mm, entweder nur warm gewalzt oder überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, andere, oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, andere
05	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 3 mm, entweder nur gewalzt oder überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, andere oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnr. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:
ex 02	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Rohblöcke (Ingots), ausgenommen geschmiedete
09	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Breitflachstahl mit einer Breite von höchstens 300 mm und einer Dicke von 60 mm oder weniger
ex 11	In der Anmerkung unter Buchstabe a genannte Waren: Draht in Rollen, einschließlich Walzdraht, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 12	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Draht in Rollen, einschließlich Walzdraht, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 15	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Verwundener Betonstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 17	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Rundstahl, mit einem Durchmesser von höchstens 170 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 19	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Vierkantstahl, mit einer Seitenlänge von 170 mm oder weniger, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 21	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Flachstahl, mit einer Breite von höchstens 300 mm und einer Dicke von 60 mm oder weniger, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 23	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Andere Stäbe, deren Querschnitt in einen Kreis von höchstens 170 mm Durchmesser paßt, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 27	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Torstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Winkelstahl mit gleichen oder ungleichen Schenkeln, mit einer Breite des größten Schenkels von höchstens 200 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 31	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: T-Profile mit einer Höhe von nicht mehr als 180 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 33	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: I- und H-Profile mit einer Höhe von nicht mehr als 340 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 35	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: U-Profile mit einer Höhe von nicht mehr als 320 mm, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 37	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Andere Profile mit einem Gewicht von nicht mehr als 15 kg/m, entweder nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt oder nur plattiert, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 45	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Bandstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
ex 46	In der Anmerkung unter Buchstabe a genannte Waren: Bleche, in beliebigen Verfahren mit anderen Metallen überzogen, einschließlich bearbeitete Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 47	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Bleche: in beliebigen Verfahren mit anderen Metallen überzogen, einschließlich bearbeitete Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 48	In der Anmerkung unter Buchstabe a genannte Waren: Bleche, bedruckt, verniert, gestrichen, emailliert oder mit Kunststoffen überzogen, einschließlich bearbeitete Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 49	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Bleche bedruckt, verniert, gestrichen, emailliert oder mit Kunststoffen überzogen, einschließlich anders bearbeitete Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 51	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Elektrobleche; andere kalt gewalzte Bleche, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, entweder nur gewalzt oder poliert, usw. einschließlich anders bearbeitete Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 52	Qualitätskohlenstoffstahl und in der Anmerkung unter Buchstabe b genannte Waren: Warm gewalzte Bleche, mit einer Dicke von nicht mehr als 3 mm, entweder nur gewalzt oder poliert usw., einschließlich anders bearbeitete Bleche, nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:
ex 01	Schienen, neu oder gebraucht, ausgenommen Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall; Leitschienen
ex 02	Bahnschwellen, Laschen und Unterlagsplatten, gewalzt

**Anmerkung**

Bei der Anwendung der Zollsätze wird davon ausgegangen, daß sich legierte Stähle in zwei Gruppen gliedern:

a) legierte Stähle, die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichts-hundertteilen enthalten:

- 2 % oder mehr Silizium
- 2 % oder mehr Mangan
- 2 % oder mehr Chrom
- 2 % oder mehr Nickel
- 0,3 % oder mehr Molybdän

- 0,3 % oder mehr Vanadin
- 0,5 % oder mehr Wolfram
- 0,5 % oder mehr Kobalt
- 0,3 % oder mehr Aluminium
- 1 % oder mehr Kupfer

b) andere legierte Stähle.

Bei den legierten Stählen (Nr. 73.15), für die die jeweilige Gruppe angegeben ist, handelt es sich um die unter Buchstabe d der Vorschrift 1 des Kapitels 73 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Stähle.

**Anhang**

**Protokoll Nr. 2**

**über die Aufhebung bestimmter, in Portugal geltender mengenmäßiger Beschränkungen**

Abweichend von Artikel 10 des Abkommens eröffnet Portugal für die in der Liste im Anhang zu diesem Protokoll genannten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens jährlich Kontingente; das Anfangsvolumen dieser Kontingente und die Zeitfolge für deren Aufstockung sind in der betreffenden

Liste angegeben. Ab 1. Juli 1977 wird die Einfuhr dieser Erzeugnisse nach Portugal liberalisiert.

Ist die portugiesische Einfuhr der in der genannten Liste aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geringer als das eröffnete Kontingent, so wird sie liberalisiert.

Nummer des portugiesischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 1. Juli 1977 vorgesehene jährliche Kontingente (in Tonnen)				
		1973	1974	1975	1976	1977
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrstahl:	500	600	750	900	550
03	Verwundener Betonstahl					
ex 04	Rundstahl für Beton, mit einem Durchmesser von höchstens 170 mm					
ex 05	Vierkantstahl für Beton, mit einer Seitenlänge von 170 mm oder weniger					
ex 06	Flachstahl für Beton, mit einer Breite von höchstens 300 mm und einer Dicke von 60 mm oder weniger					
ex 07	Andere Stäbe für Beton, deren Querschnitt in einen Kreis mit einem Durchmesser von 170 mm oder weniger paßt					
ex 08	Andere, für Beton					
73.13	Stahlbleche, warm oder kalt gewalzt:					
ex 01	in einem beliebigen Verfahren mit anderem Metall überzogen: galvanisiert	4 000	4 400	4 840	5 320	2 930

## Schlußakte

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,  
 des Königreichs Dänemark,  
 der Bundesrepublik Deutschland,  
 der Französischen Republik,  
 Irlands,  
 der Italienischen Republik,  
 des Großherzogtums Luxemburg,  
 des Königreichs der Niederlande,  
 des Königreichs Norwegen,  
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
 Nordirland,  
 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
 Kohle und Stahl,  
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
 und  
 der Portugiesischen Republik,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-  
 undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-  
 gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik  
 andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unter-  
 zeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung angenom-  
 men:

Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwen-  
 deten Begriffs „Vertragsparteien“;

— die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen  
 zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für  
 Kohle und Stahl zu Artikel 19 Absatz 1 des Ab-  
 kommens,
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik  
 Deutschland über die Geltung des Abkommens  
 für Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
 neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Erklärungen

**Erklärung  
 zur Auslegung des im Abkommen  
 verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen  
 dahingehend auszulegen, daß der darin verwendete Be-  
 griff „Vertragsparteien“ einerseits die Gemeinschaft und  
 die Mitgliedstaaten oder lediglich die Mitgliedstaaten  
 beziehungsweise die Gemeinschaft und andererseits Por-  
 tugal bezeichnet. Die Auslegung dieses Begriffs ergibt  
 sich jeweils aus den betreffenden Bestimmungen des Ab-  
 kommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen  
 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Ge-  
 meinschaft für Kohle und Stahl.

**Erklärung  
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
 zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl er-  
 klärt, daß sie im Rahmen der selbständigen Anwendung  
 von Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens die diesem Ar-  
 tikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der  
 Kriterien beurteilen wird, die sich in Anwendung des  
 Artikels 4 Buchstabe c, des Artikels 65 und des Arti-  
 kels 66 Absatz 7 des Vertrags über die Gründung der  
 Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

**Erklärung  
 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die  
 Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen  
 drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine  
 gegenteilige Erklärung abgibt.



**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**  
**für Kohle und Stahl**  
**und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits**  
**und dem Königreich Schweden andererseits**

Vom 27. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits sowie dem Königreich Schweden andererseits nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

**Abkommen  
zwischen den Mitgliedstaaten  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits  
und dem Königreich Schweden andererseits**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Norwegen,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland,  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl, und  
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
einerseits,  
das Königreich Schweden  
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Königreich Schweden ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

**Artikel 1**

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder im Königreich Schweden.

**Artikel 2**

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1974
  - 1. Januar 1975
  - 1. Januar 1976
  - 1. Juli 1977.

**Artikel 3**

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle. Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

**Artikel 4**

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 und im Protokoll vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 und dem Protokoll errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, werden Artikel 2 und das Protokoll hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

**Artikel 5**

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1975
  - 1. Januar 1976
  - 1. Juli 1977.

#### Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

#### Artikel 7

Das Protokoll legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

#### Artikel 8

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

#### Artikel 9

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

#### Artikel 10

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

#### Artikel 11

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Schwedens bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

#### Artikel 14

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

#### Artikel 15

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Schweden sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

#### Artikel 16

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 17

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

#### Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 19

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Schweden zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft dehnt für die unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas die Anwendung des Artikels 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Entscheidungen über seine Anwendung auf die Verkäufe durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet Schwedens aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in das Gebiet Schwedens.

(2) Im Bereich der Preise gewährleistet Schweden, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Schwedens und in den Gemeinsamen Markt folgendes beachten:

- das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- die Publizität der Preise ab der gewählten Frachtbasis und die Publizität der Verkaufsbedingungen
- die Angleichungsregeln;

Schweden gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Schweden trifft die notwendigen Maßnahmen, um laufend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Bei Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gewährleistet Schweden ferner die Beachtung der Entscheidungen der Gemeinschaft über das Verbot einer Angleichung an Angebote aus bestimmten Drittländern, wobei es den Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Dänemarks und Norwegens zur Gemeinschaft Rechnung trägt.

Bei Lieferungen nach dem irischen Markt gewährleistet Schweden außerdem die Einhaltung der Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und über die Beschränkung der Angleichungsmöglichkeiten auf diesem Markt.

Die Gemeinschaft hat Schweden eine Zusammenstellung der Entscheidungen zur Durchführung des Artikels 60, der ad-hoc-Entscheidungen über das Angleichungsverbot

sowie die Übergangsbestimmungen betreffend den dänischen, den norwegischen und den irischen Markt mitgeteilt. Sie wird ferner jede etwaige Änderung der genannten Entscheidungen sofort nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

(3) Wenn die Angebote schwedischer Unternehmen das gute Funktionieren des Marktes der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder wenn die Angebote von der Gemeinschaft zugehörigen Unternehmen das gute Funktionieren des schwedischen Marktes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen und wenn diese Beeinträchtigung auf eine abweichende Anwendung der gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Regeln oder auf eine Verletzung dieser Regeln durch die betreffenden Unternehmen zurückzuführen ist, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

## Artikel 21

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

## Artikel 23

Bei ersten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 24 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 24

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 21 und 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 18 bis 23 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine

gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 19 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beiseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 20 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss im Hinblick auf eine Prüfung des Falles sowie gegebenenfalls auf eine angemessene Sanktion wegen der beanstandeten Praktik alle zweckdienlichen Auskünfte mit; sie leisten die erforderliche Hilfe.

Kommt im Gemischten Ausschuss keine Einigung zustande oder werden keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen verhängt, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen und daß die betroffenen Unternehmen von der Verpflichtung entbunden werden, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartei die Preisregeln einzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

In Dringlichkeitsfällen kann die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unmittelbar auffordern,

- der beanstandeten Praktik unverzüglich ein Ende zu setzen,
- ein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen einzuleiten.

Ist die betroffene Vertragspartei der Ansicht, die Angelegenheit sei nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, dann setzt sie das vorgesehene Verfahren im Gemischten Ausschuss in Gang.

c) Bezüglich des Artikels 21 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben,

dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

d) Bezüglich des Artikels 22 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 21, 22 und 23 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

#### Artikel 25

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Schwedens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

#### Artikel 26

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 27

(1) Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuss äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

#### Artikel 28

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 29

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuß die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen. Die Empfehlungen können gegebenenfalls auf die Herstellung einer konzertierten Harmonisierung gerichtet sein, wenn dadurch die Entscheidungsautonomie der beiden Vertragsparteien nicht berührt wird.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

#### Artikel 30

Der Anhang und das Protokoll, die diesem Abkommen beigefügt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

#### Artikel 31

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

#### Artikel 32

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemein-

schaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet des Königreichs Schweden andererseits.

#### Artikel 33

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, norwegischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Anhang

## Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt-tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmie-det oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelodet oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.



Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>B. Legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektrobleche</li> <li>b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur warm gewalzt</li> <li>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>4. anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen: II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt</p>

**Protokoll  
über die Regelung für bestimmte Waren**

**Abschnitt A  
Regelung für die Einfuhr  
bestimmter Ursprungserzeugnisse Schwedens  
in die Gemeinschaft**

**Artikel 1**

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands für die in Absatz 2 angeführten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	75
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse

**Artikel 2**

Für die Einfuhren der Waren, auf die die in Artikel 1 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze gemäß den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

a) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, werden die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang C des Protokolls Nr. 1 des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden angeführt; bei der Berechnung der Plafonds, deren Beträge die Waren der im vorgenannten Anhang C und in dem vorliegenden Protokoll angeführten Tarifnummer 73.15 umfassen, wird berücksichtigt, daß die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland die erste Zollsenkung am 1. April 1973 vornehmen. Im Jahre 1974 entsprechen die Plafonds denen des Jahres 1973, die für die Gemeinschaft auf Jahresbasis anzupassen und um 5% zu erhöhen sind. Ab 1. Januar 1975 werden die Plafonds jährlich um 5% erhöht.

Für Waren, die unter dieses Protokoll fallen, behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5% erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5% erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90% der festgesetzten Höhe, so setzen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behalten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuß die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.
- d) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten übermitteln dem Gemischten Ausschuß am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt haben, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.
- e) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 2 des Abkommens und von Artikel 1 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Falle wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

- Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze in folgender Weise wieder an:

Jahr	Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

- Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach Artikel 1 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- f) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.
- g) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäß Artikel 1 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

**Abschnitt B**  
**Regelung für die Einfuhr**  
**bestimmter Ursprungserzeugnisse**  
**der Gemeinschaft nach Schweden**

Artikel 3

(1) Die Einfuhrzölle Schwedens für die in Absatz 2 angeführten Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	75
1. Januar 1977	60
1. Januar 1978	40
1. Januar 1979	20
1. Januar 1980	0

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse: — anderer als mit Aluminium, Blei oder Zinn überzogen

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse: — andere als mit Aluminium, Blei oder Zinn überzogen:
ex 73.13 (Forts.)	— — mit Zink überzogen: — — — mit einer Dicke von weniger als 3 mm — — andere: — — — mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aber mindestens 0,9 mm
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, ausgenommen die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse

Artikel 4

Für die unter Abschnitt B dieses Protokolls fallenden Waren, mit Ausnahme der Waren der Tarifnummern 73.12 und 73.13, behält sich Schweden vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss Richtplafonds gemäß der Regelung des Abschnitts A dieses Protokolls einzuführen, sofern sich dies zu einem späteren Zeitpunkt als unbedingt erforderlich erweisen sollte. Überschreiten Einfuhren die Plafonds, so können für sie Zollsätze wieder angewendet werden, die die für Drittländer geltenden Zollsätze nicht überschreiten.

## Schlußakte

Die Vertreter  
 des Königreichs Belgien,  
 des Königreichs Dänemark,  
 der Bundesrepublik Deutschland,  
 der Französischen Republik,  
 Irlands,  
 der Italienischen Republik,  
 des Großherzogtums Luxemburg,  
 des Königreichs der Niederlande,  
 des Königreichs Norwegen,  
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
 Nordirland,  
 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
 Kohle und Stahl,  
 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,  
 und  
 des Königreichs Schweden,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-  
 undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-  
 gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden an-  
 dererseits zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung ange-  
 nommen:

Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwen-  
 deten Begriffs „Vertragsparteien“;

— die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen  
 zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens,
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik  
 Deutschland über die Geltung des Abkommens für  
 Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
 neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Erklärungen

### **Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen  
 dahingehend auszulegen, daß der darin verwendete Be-  
 griff „Vertragsparteien“ einerseits die Gemeinschaft und  
 die Mitgliedstaaten oder lediglich die Mitgliedstaaten be-  
 ziehungsweise die Gemeinschaft und andererseits Schweden  
 bezeichnet. Die Auslegung dieses Begriffs ergibt sich  
 jeweils aus den betreffenden Bestimmungen des Abkom-  
 mens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des  
 Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemein-  
 schaft für Kohle und Stahl.

### **Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl er-  
 klärt, daß sie im Rahmen der selbständigen Anwendung  
 von Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens die diesem  
 Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage  
 der Kriterien beurteilen wird, die sich in Anwendung des  
 Artikels 4 Buchstabe c, des Artikels 65 und des Arti-  
 kels 66 Absatz 7 des Vertrags über die Gründung der  
 Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

### **Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern  
 die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht bin-  
 nen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens  
 eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**  
**für Kohle und Stahl**  
**und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972**  
**über die Geltung dieses Abkommens**  
**für das Fürstentum Liechtenstein**

Vom 27. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Den in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Schlußakte
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein

wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte sowie das Zusatzabkommen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 31 und das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

## Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Norwegen und  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland,  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl,

einerseits,

die Schweizerische Eidgenossenschaft

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

### Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

### Artikel 2

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1974
  - 1. Januar 1975
  - 1. Januar 1976
  - 1. Juli 1977.

### Artikel 3

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

### Artikel 4

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, wird Artikel 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

### Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;
- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1975
  - 1. Januar 1976
  - 1. Juli 1977.

## Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

## Artikel 7

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

## Artikel 8

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

## Artikel 9

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

## Artikel 10

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse der Schweiz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

## Artikel 11

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

## Artikel 12

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

## Artikel 13

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

## Artikel 14

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach der Schweiz sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

## Artikel 15

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

## Artikel 16

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

## Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

## Artikel 18

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;



- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 19

Sind die Angebote schweizerischer Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen und ist diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

#### Artikel 20

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 21

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 22

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 23

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 20 und 22 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 17 bis 22 vor Ergreifen der darin vorgesehe-

nen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 18 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befragen, falls ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 19 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat die Schweiz innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- c) Bezüglich des Artikels 20 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 21 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vor-

herige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 20, 21 und 22 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

#### Artikel 24

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Schweiz kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

#### Artikel 25

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 26

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

#### Artikel 27

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 28

Der Anhang, der diesem Abkommen beigelegt ist, ist Bestandteil des Abkommens.

#### Artikel 29

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

#### Artikel 30

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

#### Artikel 31

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Anhang

## Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmie- det oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>B. Legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektrobleche</li> <li>b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur warm gewalzt</li> <li>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>4. anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:     II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:     I. gewalzt</p>

## Schlußakte

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,  
des Königreichs Dänemark,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Französischen Republik,  
Irlands,  
der Italienischen Republik,  
des Großherzogtums Luxemburg,  
des Königreichs der Niederlande,  
des Königreichs Norwegen und  
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
Nordirland,  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl,  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-  
undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-  
gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens fol-  
gende, dieser Akte beigefügte Erklärung zur Kenntnis  
genommen:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land über die Geltung des Abkommens für Berlin.

Die vorgenannten Vertreter

und der Vertreter des Fürstentums Liechtenstein

haben das Zusatzabkommen über die Geltung des Ab-  
kommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweize-  
rischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Für-  
stentum Liechtenstein unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Erklärung

### **Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht bin-  
nen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens  
eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Zusatzabkommen  
über die Geltung des Abkommens  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft  
für Kohle und Stahl  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein**

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Norwegen,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland,  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
das Fürstentum Liechtenstein —

**IN ERWAGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:**

Das Fürstentum Liechtenstein bildet gemäß dem Vertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion; dieser Vertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des am 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommens Geltung für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat den Wunsch geäußert, daß sämtliche Bestimmungen des genannten Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel 1**

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

**Artikel 2**

Zur Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens kann das Fürstentum Liechtenstein, ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz zu ändern, seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuß wahrnehmen.

**Artikel 3**

Dieses Zusatzabkommen wird von der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt gleichzeitig mit dem in Artikel 1 genannten Abkommen in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft ist.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig.



**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft  
für Kohle und Stahl  
und der Republik Island**

Vom 27. Juni 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 22. Juli 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

## Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
das Königreich Norwegen,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und  
Nordirland,  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl,  
einerseits,  
die Republik Island  
andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschafts-  
gemeinschaft und die Republik Island ein Abkommen  
über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallen-  
den Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem  
Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich ge-  
eignete Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele  
und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Ab-  
kommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Ver-  
tragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen  
internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen  
zu schließen:

### Artikel 1

Die im Anhang genannten, in den Zuständigkeitsbereich  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fal-  
lenden Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten  
dieser Gemeinschaft dürfen nach Island frei von Zöllen  
und Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle sowie frei von  
mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen glei-  
cher Wirkung eingeführt werden; hierfür gelten gleich-  
artige Bedingungen wie die der Artikel 19, 20, 21 und 22  
sowie des Protokolls Nr. 3 des am heutigen Tag unter-  
zeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft und der Republik Island.

### Artikel 2

Bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden  
Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann Island die erforder-  
lichen Schutzmaßnahmen treffen.

### Artikel 3

(1) Die Bestimmungen über die Einfuhrzölle gelten  
auch für die Fiskalzölle.

Island kann einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines  
Zolls durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Island kann die Fiskalzölle für die Einfuhr der Er-  
zeugnisse des Anhangs II des am heutigen Tag unter-  
zeichneten Abkommens zwischen der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island nach  
Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2 dieses Abkommens bei-  
behalten.

### Artikel 4

Die Vertragsparteien führen in all den Fällen Konsul-  
tationen durch, in denen dies nach Auffassung einer Ver-  
tragspartei in Anwendung der vorstehenden Bestimmun-  
gen erforderlich ist.

### Artikel 5

Wird im isländischen Hoheitsgebiet die Produktion  
eines in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse  
aufgebaut, so untersuchen die Vertragsparteien auf An-  
trag einer Vertragspartei die neue Lage im Hinblick auf  
eine Überprüfung des Abkommens.

### Artikel 6

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch  
Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen.  
Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt  
dieser Notifizierung außer Kraft.

### Artikel 7

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt,  
jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer,  
isländischer, italienischer, niederländischer und norwe-  
gischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen  
verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die  
Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertrags-  
parteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der  
dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der  
Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über  
den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des  
Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemein-  
schaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann  
dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft  
treten, die die in dem angeführten Absatz genannten  
Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so  
tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats  
in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung  
folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der  
30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten  
gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das  
Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
neunzehnhundertzweundsiebzig.

## Anhang

## Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt-tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmie-det oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>B. Legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) andere</li> </ul> </li> <li>III. Warmbreitband in Rollen</li> <li>IV. Breitflachstahl</li> <li>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> <li>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</li> <li>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektrobleche</li> <li>b) andere Bleche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur warm gewalzt</li> <li>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>4. anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:     II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:     I. gewalzt</p>

## Schlußakte

### Die Vertreter

des Königreichs Belgien,  
 des Königreichs Dänemark,  
 der Bundesrepublik Deutschland,  
 der Französischen Republik,  
 Irlands,  
 der Italienischen Republik,  
 des Großherzogtums Luxemburg,  
 des Königreichs der Niederlande,  
 des Königreichs Norwegen,  
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
 Nordirland,  
 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für  
 Kohle und Stahl,  
 und  
 der Republik Island,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzwei-  
 undsiebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mit-  
 gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle  
 und Stahl und der Republik Island zusammengetreten  
 sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung an-  
 genommen:

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur  
 etwaigen Überprüfung des Abkommens;

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung zur Kennt-  
 nis genommen:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
 land über die Geltung des Abkommens für Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli  
 neunzehnhundertzweiundsiebzig.

## Erklärungen

### **Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur etwaigen Überprüfung des Abkommens**

Die Vertragsparteien erklären, daß sie sich bei einer  
 etwaigen Überprüfung des Abkommens auf Grund der  
 Untersuchung nach Artikel 5 dieses Abkommens an alle  
 Bestimmungen des Abkommens zwischen der Euro-  
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,  
 insbesondere an die Bestimmungen über das gute Funk-  
 tionieren des Abkommens, halten werden.

Für die Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarif-  
 schemas, die in den Zuständigkeitsbereich der Euro-  
 päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, wird  
 eine besondere Schutzklausel vorgesehen, auf Grund  
 deren die Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft etwaigen  
 Verzerrungen und Schwierigkeiten entgegenwirken kön-  
 nen, die sich daraus ergeben, daß in Island eine andere  
 Preisdisziplin als für die Unternehmen der Gemeinschaft  
 gilt.

Sofern Island für die Geschäfte der isländischen Er-  
 zeuger auf dem isländischen Markt und auf dem Markt

der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Artikels 70  
 des Vertrags ünd die Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft für Kohle und Stahl Regeln vorschreibt, die  
 mit den in Artikel 60 dieses Vertrages vorgesehenen  
 Regeln vergleichbar sind, dehnt die Gemeinschaft die  
 Anwendbarkeit dieser Regeln auf die von ihren eigenen  
 Erzeugern im isländischen Hoheitsgebiet getätigten Ver-  
 käufe aus. Die besondere Klausel zugunsten der Gemein-  
 schaft kann dann Gegenseitigkeitscharakter erhalten. In  
 letzterem Fall steht das Abkommen für den Beitritt der  
 Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl offen.

### **Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin**

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die  
 Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen  
 drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine  
 gegenteilige Erklärung abgibt.

**Berichtigung**  
**der Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung**  
**zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 548) wird wie folgt berichtigt:

Die Neufassung des § 1 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 muß wie folgt lauten:

„(4) Auf die nach Absatz 1 erteilten Erlaubnisse sind für das Kalenderjahr 1973 die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 548) getätigten Fänge anzurechnen.“

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 4,25 DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.